

Amtliche Abkürzung: APO-BOS	Quelle:	
Ausfertigungsdatum: 18.01.2012	Fundstelle:	HmbGVBl. 2012, 18
Gültig ab: 01.02.2012	Gliederungs-Nr:	223-1-32
Dokumenttyp: Verordnung		

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Berufsoberschule (APO-BOS)
Vom 18. Januar 2012**

Zum 04.05.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), in Verbindung mit § 1 Nummern 2 und 14 bis 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsoberschule nach § 22 a des Hamburgischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Angebote der Berufsoberschule**

(1) Die Berufsoberschule wird nach Angebot der jeweiligen Schule in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

(2) Die Berufsoberschule wird in den folgenden vier Ausbildungsrichtungen geführt:

1. Technik,
2. Wirtschaft und Verwaltung,
3. Gesundheit und Soziales und
4. Gestaltung.

**§ 3
Zulassung zur Ausbildung, Versetzung, Wiederholung**

(1) In die Jahrgangsstufe 12 wird aufgenommen, wer

1. den mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,3 und einer Durchschnittsnote über die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik von mindestens 3,0 nachgewiesen oder die Zugangsberechtigung zur Vorstufe der gymnasialen Oberstufe erworben hat und

2. a) eine der jeweiligen Ausbildungsrichtung nach § 2 Absatz 2 entsprechende mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2519), in der jeweils geltenden Fassung, der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. 1998 I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert am 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2520), in der jeweils geltenden Fassung, dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. III S. 9513-1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2450), in der jeweils geltenden Fassung oder weiteren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgreich absolviert hat oder
- b) eine der jeweiligen Ausbildungsrichtung nach § 2 Absatz 2 entsprechende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

(2) Wer zwar einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss erworben hat, aber die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn sie oder er bei einer beruflichen Vorbildung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder bei der Laufbahnprüfung des öffentlichen Dienstes in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt eine Gesamtprüfungsnote von mindestens 2,5 erreicht hat.

(3) ^[1] In die Jahrgangsstufe 13 wird versetzt oder aufgenommen, wer

1. die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss jeweils mindestens mit der Durchschnittsnote 3,0 erworben hat und
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b erfüllt und
3. bisher höchstens einmal an einer Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen oder der allgemeinen Hochschulreife ohne Erfolg teilgenommen hat.

(4) Schülerinnen und Schüler, die den Notendurchschnitt gemäß Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 nicht erreicht haben, können im Ausnahmefall zur Berufsoberschule zugelassen werden, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Ausbildung erfolgreich erreichen werden. Voraussetzung ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 7 APO-AT findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Aufnahme in die Ausbildungsrichtung Gestaltung der Berufsoberschule ist neben den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 die Fähigkeit zur Lösung gestalterischer Lernaufgaben in einer Eignungsprüfung und durch Vorlage eigener Arbeiten nachzuweisen. Die Anforderungen an die vorzulegenden eigenen Arbeiten richten sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde. In der Eignungsprüfung ist eine Arbeit nach der sichtbaren Wirklichkeit anzufertigen und eine Arbeit aus der Vorstellung anzufertigen. Die Themen der Eignungsprüfung stellt die Schule. Die Bearbeitungszeit für die Aufgaben beträgt insgesamt drei Zeitstunden. Die Eignungsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss der Berufsoberschule abzulegen, an der die Aufnahme angestrebt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu berufenden zuständigen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer. Die Fachlehrerinnen oder Fachlehrer begutachten die Arbeit unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösung und der Fehler und schlagen jeweils eine Note vor. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Hält ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, beantragt sie oder er eine Entscheidung der zuständigen Behörde. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt. Die Note für die Arbeit wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.

(6) Wer nicht in die Jahrgangsstufe 13 versetzt wurde, kann die Jahrgangsstufe 12 einmal

wiederholen. Wer die Abschlussprüfung nach der Jahrgangsstufe 13 nicht besteht, kann die Jahrgangsstufe 13 einmal wiederholen.

Fußnoten

[1] Absatz 3 in Kraft mit Wirkung vom 1. Februar 2013

§ 4

Belegpflichten, Studentafel

Der Umfang der Belegpflichten ergibt sich aus der Studentafel für die jeweilige Ausbildungsrichtung (Anlagen 1 bis 4). Im Rahmen des Angebotes ihrer Schule können die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in einer weiteren Sprache teilnehmen.

§ 5

Leistungsbewertung

(1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen, auf die sich die Leistungsbewertung bezieht, ergeben sich aus dem Bildungsplan der Berufsoberschule.

(2) Für die Bewertung der Leistungen nach Noten in der Jahrgangsstufe 12 gilt § 6 Absatz 1 APO-AT.

(3) Die Leistungen in der Jahrgangsstufe 13 und die Leistungen in der Abschlussprüfung der Berufsoberschule werden in Punkten bewertet. Diese entsprechen folgenden Noten:

15, 14 und 13 Punkte	=	sehr gut (1),
12, 11 und 10 Punkte	=	gut (2),
9, 8 und 7 Punkte	=	befriedigend (3),
6, 5 und 4 Punkte	=	ausreichend (4),
3 und 2 Punkte sowie 1 Punkt	=	mangelhaft (5),
0 Punkte	=	ungenügend (6).

§ 6

Fachhochschulreife

(1) Die Jahrgangsstufe 12 schließt mit der Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife ab. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. §§ 20, 21, 24, § 25 Absätze 2 bis 5, § 27, § 29 Absätze 2 und 3, §§ 30, 31, 32, 33 und 34 APO-AT gelten entsprechend.

(2) Prüfungsfächer sind

1. Sprache und Kommunikation,
2. Fachenglisch,
3. Mathematik sowie
4. ein ausbildungsrichtungsbezogenes Fach, das in der Studentafel der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit „P“ gekennzeichnet ist; soweit mehrere

ausbildungsrichtungsbezogene Fächer mit „P“ gekennzeichnet sind, wählen die Schülerinnen und Schüler eines als viertes Prüfungsfach.

Die Prüfung erfolgt schriftlich. § 27 APO-AT bleibt unberührt. Im ausbildungsrichtungsbezogenen Fach kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung auch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Fachgespräches treten. Die schriftliche Prüfung in dem Prüfungsfach „Gestaltungslehre“ der Ausbildungsrichtung Gestaltung umfasst auch praktische Anteile.

(3) Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in den Fächern Fachenglisch und Mathematik zwei Zeitstunden, im Fach Sprache und Kommunikation sowie im ausbildungsrichtungsbezogenen Fach der Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit und Soziales drei Zeitstunden zur Verfügung. Im ausbildungsrichtungsbezogenen Fach der Ausbildungsrichtung Gestaltung stehen für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards für die Berufsoberschule und den Anforderungen des Bildungsplanes.

(5) Soweit in einem Prüfungsfach mündlich und schriftlich geprüft wird, wird die Prüfungsnote zu gleichen Anteilen aus mündlicher und schriftlicher Einzelleistung ermittelt. Es wird zu Gunsten des Prüflings gerundet.

(6) Die Fachhochschulreife ist erlangt, wenn

1. in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt wurden und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde und
2. im Zeugnis in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht sind oder ein Ausgleich nach Absatz 7 erfolgt.

(7) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(8) Die Leistungen in der weiteren Sprache nach § 4 Satz 2 bleiben bei der Entscheidung nach den Absätzen 6 und 7 außer Betracht.

§ 7

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 13 sollen die Schülerinnen und Schüler in einer Prüfung nachweisen, dass sie den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gestellt werden. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die zuständige Behörde entscheidet über die Prüfungstermine und stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen zentral. Die Aufgaben für die schriftlichen und mündliche Prüfung beziehungsweise die mündlichen Prüfungen orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Juni 1998 festgelegten Standards für die Berufsoberschule und den Anforderungen des Bildungsplanes für die Berufsoberschule. §§ 20, 21, 24, § 25 Absätze 3 bis 5, §§ 27, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 APO-AT gelten entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer sind die in § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen in den Fächern Sprache und Kommunikation, Englisch und Mathematik jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Im jeweiligen ausbildungsrichtungsbezogenen Fach stehen für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben fünf Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Der Prüfling wählt ein mündliches Prüfungsfach. Mündliches Prüfungsfach können alle Fächer der Studententafel der jeweiligen Ausbildungsrichtung sein. Wählt der Prüfling ein Fach, in dem er bereits schriftlich geprüft wurde, findet § 27 Absatz 3 Satz 2 APO-AT keine Anwendung.

(4) Die Abschlussprüfung der Berufsoberschule ist bestanden, wenn

1. in der Abschlussprüfung in nicht mehr als zwei Fächern die Leistungen mit weniger als 5 Punkten und in keinem Fach mit 0 Punkten bewertet wurden und
2. im Zeugnis in allen Fächern mindestens 5 Punkte erreicht sind oder ein Ausgleich nach Absatz 5 erfolgt.

(5) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in einem Fach werden durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in zwei Fächern werden durch mindestens 10 Punkte in zwei anderen Fächern oder mindestens 10 Punkte in einem und mindestens 7 Punkte in zwei anderen Fächern oder mindestens 7 Punkte in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(6) Die Leistungen in der zweiten Fremdsprache nach § 4 Satz 2 bleiben bei der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 außer Betracht.

§ 8

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung der Berufsoberschule bestanden haben, erlangen die allgemeine Hochschulreife, wenn sie

1. in der Berufsoberschule am Unterricht in einer weiteren Sprache gemäß § 4 Satz 2 teilgenommen und ihre diesbezüglichen Leistungen im Zeugnis mit mindestens 5 Punkten bewertet wurden oder
2. in der Sekundarstufe I mindestens vier Jahre lang aufsteigenden Unterricht in einer weiteren Sprache erhalten haben oder
3. außerhalb der Schule eine weitere Sprache erlernt haben und Kenntnisse nachweisen, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen; der Nachweis wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung erbracht; die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde; für die Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist, stehen der Schülerin oder dem Schüler nach näherer Bestimmung bei der Aufgabenstellung 90 bis 120 Minuten zur Verfügung; die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern oder als Einzelprüfung durchgeführt werden; sie dauert in der Regel 15 Minuten pro Schülerin oder Schüler; die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil bei gleicher Gewichtung insgesamt mit der Note ausreichend (5 Punkte) bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit 0 Punkten abgeschlossen wurde; der Nachweis der Sprachkenntnisse kann auch durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats erbracht werden.

Über die Anerkennung anderer Zertifikate oder Nachweise entscheidet die zuständige Behörde.

§ 9

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung zur Fachhochschulreife nach § 6 bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife mit dem Hinweis entsprechend § 10 Absatz 6 APO-AT. Es weist die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife aus. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Fächern des Abschlusszeugnisses ermittelt. Es wird nicht gerundet. Bei dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird bei der Ermittlung der Durchschnittsnote die Note der weiteren Sprache nicht berücksichtigt.

(2) Wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule nach § 7 bestanden hat, erhält ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife mit dem Vermerk: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen.“ Als Anhang zum Zeugnis ist die Anlage 2 der Rahmenvereinbarung

wiederzugeben. Das Zeugnis weist die nach Anlage 5 zu bildende Durchschnittsnote der fachgebundenen Hochschulreife aus. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die in den eingebrachten Fächern erzielten Punktzahlen addiert. In den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gestaltung sind die Ergebnisse aus acht Pflichtfächern in die Gesamtqualifikation einzubringen. In diesen Ausbildungsrichtungen müssen mindestens 40 Punkte und können höchstens 120 Punkte erreicht werden. In der Ausbildungsrichtung Gesundheit und Soziales sind die Ergebnisse aus 9 Pflichtfächern einzubringen. In dieser Ausbildungsrichtung müssen mindestens 45 Punkte und können höchstens 135 Punkte erreicht werden. Das Ergebnis aus dem Wahlunterricht in der weiteren Sprache wird nicht eingebracht.

(3) Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erhält, wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule nach § 7 bestanden hat und zusätzlich die Voraussetzungen des § 8 erfüllt. Das Zeugnis enthält den Vermerk: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“ Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife weist die nach Anlage 5 zu bildende Durchschnittsnote aus. Absatz 2 Sätze 4 bis 8 gilt entsprechend. Hat der Prüfling die allgemeine Hochschulreife nach § 8 Satz 1 Nummer 1 erlangt, so ist auch das Ergebnis aus dem Wahlunterricht in der weiteren Sprache einzubringen. In diesem Fall müssen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gestaltung mindestens 45 Punkte und können höchstens 135 Punkte erreicht werden. In der Ausbildungsrichtung Gesundheit und Soziales müssen in diesem Fall mindestens 50 Punkte und können höchstens 150 Punkte erreicht werden.

§ 10 Inkrafttreten

§ 3 Absatz 3 tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Februar 2012 in Kraft.

Hamburg, den 18. Januar 2012.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Anlage 1

Studentafel Ausbildungsrichtung Technik

Unterrichtsfächer:	Unterrichtsstunden in Jahrgangsstufe	
	12	13
Techniklehre „P“	280	280
Angewandte Informatik	80	80
Physik	80	80
Chemie	80	80
Fachenglisch	160	200
Sprache und Kommunikation	200	160
Mathematik	240	240
Politik, Gesellschaft, Wirtschaft	80	80

Summe der Pflichtstunden	1200	1200
Wahlunterricht: Weitere Sprache	160	160

Anlage 2**Studentafel Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung**

Unterrichtsfächer:	Unterrichtsstunden in Jahrgangsstufe	
	12	13
Betriebswirtschaft „P“	280	280
Volkswirtschaft	80	80
Projekt / Seminar	80	80
Wirtschaftsinformatik	80	80
Fachenglisch	200	200
Sprache und Kommunikation	160	160
Mathematik	240	240
Politik, Gesellschaft, Wirtschaft	80	80
Summe der Pflichtstunden	1200	1200
Wahlunterricht: Weitere Sprache	160	160

Anlage 3**Studentafel Ausbildungsrichtung Gesundheit und Soziales**

Unterrichtsfächer:	Unterrichtsstunden in Jahrgangsstufe	
	12	13
Pädagogik / Psychologie „P“	120	120
Gesundheit / Pflege „P“	120	120
Ästhetische-kulturelle Bildung	120	120
Sozialmanagement und Wirtschaft	80	80
Integrierte Naturwissenschaften	80	80

Fachenglisch	200	200
Sprache und Kommunikation	160	160
Mathematik	240	240
Politik, Gesellschaft, Wirtschaft	80	80
Summe der Pflichtstunden	1200	1200
Wahlunterricht: Weitere Sprache	160	160

Anlage 4**Studentafel Ausbildungsrichtung Gestaltung**

Unterrichtsfächer:	Unterrichtsstunden in Jahrgangsstufe	
	12	13
Gestaltungslehre „P“	240	240
Kunst und Kultur	120	120
Medienwirtschaft	80	80
Medieninformatik	80	80
Fachenglisch	200	200
Sprache und Kommunikation	160	160
Mathematik	240	240
Politik, Gesellschaft, Wirtschaft	80	80
Summe der Pflichtstunden	1200	1200
Wahlunterricht: Weitere Sprache	160	160

Anlage 5**Note der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife**

Note	Punkte bei 8 Zeugnisfächern	Punkte bei 9 Zeugnisfächern	Punkte bei 10 Zeugnisfächern
1,0	111-120	125-135	139-150

1,1	109-110	122-124	136-138
1,2	107-108	120-121	133-135
1,3	104-106	117-119	130-132
1,4	102-103	114-116	127-129
1,5	99-101	111-113	124-126
1,6	97-98	109-110	121-123
1,7	94-96	106-108	118-120
1,8	92-93	103-105	115-117
1,9	90-91	101-102	112-114
2,0	87-89	98-100	109-111
2,1	85-86	95-97	106-108
2,2	82-84	93-94	103-105
2,3	80-81	90-92	100-102
2,4	78-79	87-89	97-99
2,5	75-77	84-86	94-96
2,6	73-74	82-83	91-93
2,7	70-72	79-81	88-90
2,8	68-69	76-78	85-87
2,9	66-67	74-75	82-84
3,0	63-65	71-73	79-81
3,1	61-62	68-69	76-78
3,2	58-60	66-67	73-75
3,3	56-57	63-65	70-72
3,4	54-55	60-62	67-69

3,5	51-53	57-59	64-66
3,6	49-50	55-56	61-63
3,7	46-48	52-54	58-60
3,8	44-45	49-51	55-57
3,9	41-43	46-48	51-54
4,0	40	45	50

© juris GmbH